

ORDNUNG DER BERUFLICHEN BILDUNG

I

Hermann Benner und Karl-Josef Uthmann

Zur Ordnung der beruflichen Erstausbildung Jugendlicher

Unter der Ordnung der Berufsausbildung versteht man die Regelung der anerkannten Ausbildungsberufe. Die Ordnungsbefugnis für die betriebliche Berufsausbildung obliegt dem Bund aufgrund von Artikel 74 Nr. 11 und 12 GG, während die Regelung der schulischen Berufsausbildung — entsprechend der Kulturhoheit der Länder — Aufgabe der Länder ist.

Die Rechtsgrundlage für die konkreten Ordnungsmaßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung ist der § 25 BBiG und HwO. Diese Paragraphen sehen vor, daß als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zur Anpassung der Berufsausbildung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung Ausbildungsordnungen in Form von Rechtsverordnungen zu erlassen sind.

Als Mindestnormen der betrieblichen Berufsausbildung bestimmen insofern die Ausbildungsordnungen die Qualität der Berufsausbildung und wirken gleichzeitig durch das Anforderungsniveau als Regulativ für die Ausbildungsmöglichkeiten und -grenzen der Betriebe.

In einer Reihe früherer Ausgaben dieser Zeitschrift wurden Veröffentlichungen zum Thema Ausbildungsordnungen unter verschiedenen Aspekten gebracht, beispielsweise Überlegungen zur Entwicklung von Ausbildungsordnungen aus der Sicht des BBF [1] oder des zuständigen Referates im BMBW [2], unter dem Gesichtspunkt gesellschaftspolitischer Zielsetzung [3] oder einzelner fachlicher Bereiche [4].

Dieses Heft ist speziell den Problemen der Ordnung der Berufsbildung gewidmet. Fragen der Abhängigkeit von Form und Inhalt der Ausbildungsordnungen, der Beziehungen von Tätigkeitsstruktur und Ausbildungsmöglichkeiten, der Errichtung besonderer Erstausbildungsgänge für Absolventen der Sekundarstufe II werden in den nachfolgenden Beiträgen reflektiert.

Die Berufsausbildung, die an der Nahtstelle von Bildungs- und Beschäftigungssystem steht, soll den Jugendlichen fachliche und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie hat, bezogen auf die Auszubildenden, einmal einen Beitrag zur Verwirklichung des sozial begründeten Rechtsanspruches auf Bildung zu leisten und zum anderen die Jugendlichen durch den Erwerb von fachlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zu befähigen, eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben. Bezogen auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem hat die Berufsausbildung nach Anzahl und Qualifikation diejenigen Fachleute hervorzubringen, die in der Lage sind, die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele zu realisieren.

In dem Maße, wie das Berufliche als Bildungskategorie anerkannt wurde, hat sich die zentralstaatliche Bildungspolitik darum bemüht, die Ordnung der Berufsausbildung auch unter dem Aspekt gleicher Bildungschancen zu sehen und entsprechende Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Hierzu gehören die mit dem BBiG eingeführten rechtlichen Bestimmungen, die zur Verbesserung der Berufsausbildung

beitragen, die Bemühungen um die Abstimmung und Koordinierung der Ziele und Inhalte der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung, die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten zur Ergänzung unvollständiger betrieblicher Ausbildungsangebote.

Der Bildungsauftrag der Berufsschulen ist in den von den Kultusministerien der Länder erlassenen Rahmenlehrplänen artikuliert. Ihrer Rechtsqualität nach sind Rahmenlehrpläne interne Verwaltungsvorschriften. Dadurch, daß die Berufsschule das Berufliche als Medium oder didaktisches Zentrum für die Verwirklichung ihres Bildungsauftrages erwählt hat, ist sie mit ihren Zielen und Inhalten auf die betriebliche Berufsausbildung bezogen. Der Grad der Bezogenheit der Rahmenlehrpläne und der Ausbildungsordnungen hängt von der didaktischen Entscheidung ab, welche Ausbildungsinhalte zur Verwirklichung des schulischen Bildungsauftrages notwendig und/oder geeignet sind.

Die Einsicht in die gemeinsame Verantwortung für einen sich ergänzenden beruflichen Bildungsauftrag veranlaßte Beauftragte des Bundes und der Kultusministerkonferenz in einem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll“ vom 30. 5. 1972 zu verabreden, ein Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zu entwickeln.

Dieses am 8. 8. 1974 beschlossene Abstimmungsverfahren [5] sieht vor, daß in getrennten Gremien Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne erarbeitet und in gemeinsamen Sitzungen dieser Arbeitsgruppen die Entwürfe beider Ausbildungsvorschriften aufeinander abgestimmt werden.

Für das Abstimmungsverfahren hat das BBF ein Projekt-Abstimmungsraster [6] entworfen, nach dem die Lernzielabstimmung systematisiert und für die bei der Entwicklung der Ausbildungsvorschriften beteiligten Sachverständigen vereinheitlicht werden soll. Dieses Abstimmungsraster wird z. Z. an zwei Ausbildungsberufen, dem Tischler und dem Verkehrskaufmann, konkret erprobt.

Den Umfang der dem BBF gestellten neuen Aufgaben im Rahmen des Abstimmungsverfahrens mögen die folgenden Hinweise verdeutlichen: Beschlossen und z. T. schon in die Wege geleitet wurden in der letzten Zeit die Abstimmungsverfahren für über 40 Ausbildungsberufe. Dazu gehören u. a. die Handwerksberufe Augenoptiker, Uhrmacher (gleichzeitig Industrieberuf), Werkzeugmacher, Schlosser, Karosseriebauer, Maschinenbauer, Landmaschinenmechaniker, Schmied, Dreher, Klempner, Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Kupferschmied, Feinmechaniker, Tischler, Buchbinder, Schornsteinfeger, Böttcher und Vulkaniseur. Eingeleitet wurde ferner im Bereich von Industrie und Handel das Abstimmungsverfahren für den Schaufengestalter, die feinschlosserischen Ausbildungsberufe, die Werkzeugmaschinenberufe, den Rohrleitungsinstrumentenbauer, den Textilveredler, den Pharmakant sowie für alle wichtigen kaufmännischen Ausbildungsberufe und die gastgewerblichen Ausbildungsberufe.

Für weitere noch in Vorbereitung befindliche Vorhaben soll, soweit nicht schon geschehen, noch in diesem Jahr das Projektvorverfahren (Vorbereitung des Projektantrags) in Angriff genommen werden. Dies gilt für die Neuordnung der gießtechnischen Ausbildungsberufe und der flugzeugtechnischen Ausbildungsberufe, das Dachdeckerhandwerk, die Ausbildungsberufe des Elektrohandwerks und das Konditorhandwerk.

Unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Bildungsauftrages lassen sich die Ausbildungsinhalte in solche einteilen, die schwerpunktmäßig vom Betrieb und die schwerpunktmäßig von der Berufsschule zu vermitteln sind sowie solche, die sowohl Gegenstand der betrieblichen als auch der schulichen Berufsausbildung sind.

Die Übernahme der zuletzt genannten Gruppe von Ausbildungsinhalten in die Ausbildungsordnung und die Rahmenlehrpläne bedeutet nicht, daß alternativ Betrieb oder Schule, sondern daß Betrieb und Berufsschule diese Inhalte zu vermitteln haben. Beide Institutionen haben an denselben Ausbildungsinhalten in betriebs- oder schulbezogener Weise ein spezifisches Ausbildungziel zu verfolgen und bedienen sich arteigener Vermittlungsmethoden.

Die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen besteht nicht in einer Zuweisung von Ausbildungsinhalten zu den Lernorten in dem Sinne, daß Inhalte der Ausbildungsordnung einem Rahmenlehrplan zugeordnet werden oder umgekehrt. Beide Pläne, die speziell für den jeweiligen Lernort zu entwickeln sind, werden vielmehr im Bezug auf ihre Bildungswirksamkeit, ihren didaktischen Aufbau, ihre zeitliche Anordnung, koordiniert.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß Betrieb und Berufsschule, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, jeweils Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln haben, weil Fertigkeiten ohne Kenntnisse und Kenntnisse ohne Anwendungsbezug in der Berufsausbildung nicht bildungsrelevant sind.

Bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen ist von der tätigkeitsbezogenen Berufspraxis auszugehen, denn berufliche Handlungsfähigkeit und Fachkompetenz sind zweifellos an den Anforderungen qualifizierter Berufstätigkeiten zu messen. Die durch Tätigkeitsanalysen, Expertenbefragungen usw. gewonnenen Berufsinhalte sind auf ihre Ausbildungrelevanz zu untersuchen, d. h. aus der Summe der Tätigkeitsinhalte sind Ausbildungsinhalte zu bestimmen.

Die Entscheidung, welche Berufsinhalte als Ausbildungsziele zu übernehmen sind, liegt bei den Fach- und Ausbildungsexperten, die als Fachdidaktiker aufgrund ihrer Kenntnisse der beruflichen und padagogischen Gegebenheiten entscheiden müssen.

Die Ordnung der Berufsausbildung wird wesentlich durch bildungspolitische Vorgaben bestimmt. Hierzu gehören neben den Eckdaten zur Ausbildungsdauer der formale Aufbau einer Ausbildungsordnung, Vorgaben für die curriculare Gestaltung und die Organisation der Ausbildungsgänge u. a. m. Nicht immer ist es möglich, die zum Teil sich entgegenstehenden Forderungen miteinander in Verbindung zu bringen. So ist beispielsweise das Problem des Berufsgrundbildungsjahres und das der Stufenausbildungsordnungen nur schwerlich zu vereinbaren. Das Berufsgrundbildungsjahr, das in seiner ursprünglichen Zielsetzung als Gelenkfunktion zwischen Schule und Arbeitswelt gedacht war, erfuhr dadurch eine Zielüberfrachtung, daß gleichzeitig allgemeinbildende, berufspropädeutische und berufliche Ausbildungsziele angestrebt wurden.

Mit der Stufenausbildungsordnung sollte durch eine Systematisierung der Ausbildungsinhalte und Straffung der Ausbildungszeiten eine verkürzte Ausbildungsdauer für eine Ausbildung auf dem Niveau eines qualifizierten Facharbeiters angestrebt werden sowie eine darüber hinausgehende Qualifikation bei einer darauf aufbauenden Ausbildungsstufe.

Der Anrechnungzwang des Berufsgrundbildungsjahres als erstes Jahr der Berufsausbildung forderte Konsequenzen für die curriculare Gestaltung des Berufsgrundbildungsjahres und der Stufenausbildungsordnungen, um zu einem problemlosen Übergang der beruflichen Grund- und Fachbildung zu gelangen. Die bislang ungelösten Probleme von Berufsgrundbildungsjahr und Stufenausbildung verhinderten den Erlaß verschiedener metallgewerblicher Stufenausbildungsordnungen.

Gerade weil in der Berufsausbildung nicht nur Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sind, sondern die berufliche Sozialisation wesentlich weitergehende Fähigkeiten beinhaltet, erscheint eine einjährige Fachausbildung zu kurz, um ein Qualifikationsniveau zu erreichen, das dem des Facharbeiters entspricht.

Ein weiteres Problem der Berufsausbildung besteht darin, daß die staatlich verordneten Ausbildungsreglemente durch Ausbildungsbetriebe zu realisieren sind, die in ihrer Beschäftigungs- und Ausbildungsstruktur unterschiedlich geartet sind. Seitens der Ausbildungsbetriebe besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Polen einer möglichst allgemeinen Berufsausbildung — unter dem Aspekt des Anspruchs — und einer möglichst speziellen unter dem Aspekt der Anforderungen.

Die Ordnung der Berufsausbildung wird insofern dem individuellen und sozialen, den einzel- und gesamtwirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen müssen, wobei die Berufsausbildung den bildungs- und verwendungsbezogenen Forderungen gerecht zu werden hat.

Ein ausreichend differenziertes Angebot an Ausbildungsberufen ist bildungspolitisch notwendig, um sowohl den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Auszubildenden als auch dem differenzierten Bedarf von Wirtschaft und Verwaltung Rechnung zu tragen, unbeschadet dieser Tatsache muß dennoch eine weitere Konzentration der Ausbildungsberufe angestrebt werden. Ziel sollte dabei sein, möglichst allen Jugendlichen eine qualifizierte Erstausbildung zu vermitteln.

Auf längere Sicht stellt sich für die Berufsbildungsforschung vor allem auch das Problem einer neuen Abstimmung zwischen den Phasen der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung. In diesem Zusammenhang wird vor allem zu klären sein, welche Inhalte künftig als notwendig und unabdingbar für die berufliche Erstausbildung angesehen werden und welche unter der Voraussetzung eines stärker ausgebauten Systems der Weiterbildung Gegenstand einer beruflichen Weiterbildung sein können.

Anmerkungen

- [1] Benner, H.: Erstellung von Ausbildungsordnungen — Aufgabe — Probleme — Stand —, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 3/1973, S. 6—11.
- [2] Maslakowski, W.: Ausbildungsordnungen — Eine erste Zwischenbilanz —, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 2/1974, S. 1—9.
- [3] Adler, T.; Fink, E.; Kleinschmidt, R. und Rüger, S.: Die Erarbeitung beruflicher Curricula als gesellschaftspolitische Aufgabe, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 3/1973, S. 1—6.
- [4] Benner, H.: Genese einer Ausbildungsordnung, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 2/1973, S. 34—38
- [5] Benner, H.: Zur Diskussion gestellt: Ausbildungsordnungsuntersuchung für den Ausbildungsbereich „Schauwerbegestalter“, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 3/1974, S. 10—14.
- [6] Vgl. hierzu Adler, S. und Adler, T.: Anmerkungen zu dem dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Projektformular für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme der beruflichen Bildung, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1/1975, S. 11—13
- [7] Lons, R.: Möglichkeiten der Ausbildungsordnungsforschung vor, während und nach dem „Abstimmungsverfahren“, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1/75, S. 24—28
- [8] Vgl. hierzu: Braeuer, B. und Olbrich, G.: Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen mit Hilfe des Projekt-Abstimmungsrasters, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 4/1975, S. 4—8.